



HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN

Das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) hat Beratungsstellen eingesetzt, an die sich die Opfer im Sinne des OHG jederzeit wenden können, um Rat und Beistand zu erhalten. Der Begriff "Opfer" bezieht sich auf jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Im Kanton Freiburg bieten zwei Opferberatungsstellen den Opfern juristische, psychologische, soziale und materielle Hilfe an:

- Opferberatungsstelle für Frauen
- Opferberatungsstelle für Kinder, Jugendliche, Männer und Verkehrsoffer

Die Beratungsstellen bieten den Opfern juristische, medizinische, psychologische, soziale und materielle Hilfe. Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, sind der Schweigepflicht unterstellt. Sie unterstützen die Opfer in Notsituationen, ermöglichen ihnen, sich vertrauensvoll auszusprechen und begleiten sie bei den verschiedenen erforderlichen Schritten. Das Opfer kann sich an eine Betreuungsstelle seiner Wahl wenden.

Die Betreuungsstellen erteilen die Hilfeleistungen selbst oder über Dritte:

- eine unentgeltliche Soforthilfe. Dazu gehören insbesondere: Notunterkunft, Hilfe im Haushalt, Kinderbetreuung, Transport, ärztliche Konsultationen sowie eine erste Rechtsberatung;
- längerfristige Massnahmen wie z.B. ärztliche Behandlung, Therapie, Konsultationen bei einem Anwalt, Beherbergung. Die Übernahme der Kosten für diese Massnahmen hängt von der persönlichen und finanziellen Lage des Opfers ab. Der Entscheid ist Sache des kantonalen Sozialdienstes. Die wichtigsten Rechte des Opfers.

In allen Abschnitten des Verfahrens (polizeiliche Ermittlungen, Untersuchungsverfahren, Gerichtsverhandlung) gilt gemäss dem OHG:

- Das Opfer hat Anspruch auf Information über seine Rechte und auf den Schutz seiner Persönlichkeit.
- Es kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird.
- Es kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen, d.h. zu Fragen, die seine Beziehungen zu Familiengliedern und engen Freunden sowie sein Sexualleben betreffen.
- Es kann die unentgeltliche Mitteilung der Urteile und Entscheide verlangen.



Ausserdem dürfen Behörden und Private ausserhalb einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die Identität des Opfers grundsätzlich nicht bekanntgeben. Ausnahmen sind gerechtfertigt, wenn sie von den Behörden im Interesse der Strafverfolgung angeordnet werden oder wenn das Opfer einwilligt.

Ausser in besonderen Fällen haben die Behörden die Konfrontation des Opfers mit dem Täter oder der Täterin zu vermeiden. Dies gilt in besonderem Mass im Fall strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

Während des Strafprozesses kann das Opfer:

- fordern, dass dem urteilenden Gericht mindestens eine Person gleichen Geschlechts angehört;
- verlangen, dass im Fall einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. In anderen Fällen schliesst das Gericht die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern;
- Zivilansprüche geltend machen, d.h. beim Staatsanwalt oder bei der Staatsanwältin Schadenersatz und/oder Genugtuung beantragen für den materiellen Schaden bzw. die seelische Unbill, die das Opfer durch die Straftat erlitten hat (z.B. nicht erstattete Arztkosten). Der Richter oder die Richterin muss mindestens dem Grundsatz nach über die zivilrechtliche Haftung des Täters oder der Täterin entscheiden;
- Entscheide über die Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens anfechten. Unter bestimmten Umständen kann das Opfer auch ein Urteil anfechten.

Ist das Opfer nicht in der Lage, seine Rechte wahrzunehmen (unmündige, unter Vormundschaft stehende oder nicht urteilsfähige Person), so kann sein gesetzlicher Vertreter oder seine gesetzliche Vertreterin an seiner Stelle handeln.

Entschädigung und Genugtuung

Ein Opfer einer Straftat, welches aufgrund dieses Vorfalls schwerwiegend in seiner physischen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt worden ist und unter den materiellen Folgekosten oder dem moralischen Unrecht leidet, kann in dem Kanton, in dem die Straftat begangen wurde, ein Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung einreichen. Dem Gesuch wird unter drei Voraussetzungen stattgegeben:

- Das Opfer hat keine Entschädigung durch den Täter bzw. die Täterin oder durch Dritte (Versicherungen usw.) erlangen können.
- Das Einkommen des Opfers übersteigt nicht den im Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV/ALG festgesetzten Grenzbetrag.



Das begründete Gesuch muss schriftlich innert der zwingenden Frist von zwei Jahren nach der Straftat beim kantonalen Sozialdienst eingereicht werden. Für alle Straftaten, die mindestens zwei Jahre vor dem 1. Januar 2009 sowie ab diesem Datum begangen wurden bzw. begangen werden, gilt eine Frist von 5 Jahren.

Zu diesem Zweck ist beim kantonalen Sozialdienst und den OHG-Beratungsstellen, die alle weiteren Auskünfte erteilen, ein spezielles Formular erhältlich.

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT VON KINDERN IM STRAFVERFAHREN

Bemerkung: *der untenstehende Text wurde weitgehend von der Internetseite von Grimabu (Freiburgische berufsübergreifende Gruppe zur Prävention von Kindesmisshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern) übernommen.*

Als Kind gilt ein Opfer, welches bei Eröffnung des Strafverfahrens weniger als 18 Jahre alt ist.

Kinder als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität dürfen nicht mit dem oder der Beschuldigten konfrontiert werden. Bei Kindern, die Opfer anderer Straftaten geworden sind, gilt dasselbe, wenn die Gegenüberstellung mit dem oder der Beschuldigten bei ihnen zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Vorbehalten bleibt die Gegenüberstellung, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Das Kind darf während des gesamten Verfahrens in der Regel nicht mehr als zwei Mal einvernommen werden.

Die gefilmte Einvernahme von Kindern

Im Strafverfahren wegen Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern wird die Einvernahme des kindlichen Opfers gefilmt und auf einem Datenträger festgehalten (Video, DVD). Damit soll verhindert werden, dass das Kind sich zu vielen Befragungen unterziehen muss.

Die gefilmte Einvernahme wird in einem besonders ausgestatteten Raum durch eine spezialisierte Ermittlungsperson geführt. Hinter einem Tarnspiegel befinden sich eine Person, die für die Technik zuständig ist, sowie ein/eine Spezialist/Spezialistin mit psychologischer Ausbildung, um die Einvernahme mitzuverfolgen und einzugreifen, sobald der Zustand des Kindes dies erfordert. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.

Eine weitere, zweite Einvernahme kann durchgeführt werden, um allen beteiligten Parteien Gelegenheit zu bieten, ihre Zusatzfragen zu stellen, die sich aufgrund der ersten Einvernahme ergeben haben.

Während der Einvernahmen kann das Kind von einer Vertrauensperson begleitet werden.